OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301250/14/SE/PP

Datum:
Linz, 06. Juni 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A T P, vertreten durch T H H, Rechtsanwälte, B x, x M, vom 1. September 2016, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 28. Juli 2016, GZ: SanRB96-139,140-2016, wegen Übertretung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 28. Juli 2016, GZ: SanRB96-139,140-2016, ersatzlos behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. Juli 2016, GZ: SanRB96-139,140-2016, wurden über A T P, vertreten durch T H H, Rechtsanwälte, B x, x M, (in der Folge: Beschwerdeführerin) nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) Geldstrafen in Höhe von 1 x 2.000 Euro und je 3 x 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 x je 33 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 5.500 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde: (Auszugsweise Wiedergabe):
„1.
Sie haben es als handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der I & C GmbH mit Sitz in K O x, x R, B, zu verantworten, dass von der genannten Gesellschaft als Arbeitgeberin iSd § 7b Abs. 1 AVRAG mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich der von der C C GmbH mit Sitz in x R überlassene bulgar. Arbeitnehmer T M, geb. x, seit 6.12.2015 als Reinigungskraft zur „x T" bei der Autobahnraststation A, I x bei Abkm x, in x A, entsandt worden war, wo er am 23.2.2016 gegen 11.37 Uhr von Organen der Finanzpolizei bei der Betreuung der Toilettenanlagen angetroffen wurde,

1.
ohne während des Zeitraums der Entsendung die Lohnunterlagen (Arbeitsvertrag oder Dienstzettel, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitsaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung) zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache am o.a. Arbeits(Einsatz)ort bereitgehalten zu haben.

2.
ohne der Finanzpolizei als Organ der Abgabenbehörde trotz der am 23.2.2016 niederschriftlich erfolgten Aufforderung zur Übermittlung der fehlenden o.a. Lohnunterlagen in deutscher Sprache nach § 7d Abs. 1 und Unterlagen nach § 7b Abs. 5 (ZKO 3 - Meldung einer Entsendung) für den o.a. Arbeitnehmer nicht fristgerecht bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages und somit bis spätestens 25.2.2016 nachweislich übermittelt zu haben, sondern wurden diese verspätet am 3.3.2016 nachgereicht.

3.
ohne dessen Beschäftigung der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen gemäß § 7b Abs. 3 und 4 AVRAG eine Woche vor dessen Arbeitsaufnahme gemeldet zu haben.
4.

ohne die Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04) am o.a. Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitgehalten oder diese den Organen der Abgabebehörde unmittelbar vor Ort in elektronischer Form zugänglich gemacht zu haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
Zu 1:
§ 7d Abs. 1 iVm § 7i Abs. 4 Zi.1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/ 1993, i.d.F.d. Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 2014 - ASRÄG 2014, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015, iVm § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991.

Zu 2.:
§ 7f Abs. 1 Zi.3 2. Fall iVm § 7i Abs. 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, i.d.F.d. Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 2014 - ASRÄG 2014, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2015, iVm § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991.

Zu 3.:
§ 7b Abs. 3 iVm § 7b Abs. 8 Zi.1 1. Fall Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, i.d.F.d. Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 2014 - ASRÄG 2014, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2015, iVm § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991.

Zu 4.:
§ 7b Abs. 5 iVm § 7b Abs. 8 Zi.3 1. Fall Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, i.d.F.d. Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 2014 - ASRÄG 2014, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2015, iVm § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991.

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafen von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafen von	Freiheitsstrafe von	gemäß
Zu 1.			§ 7i Abs. 4 Zi.1 2. Strafrahmen
2.000 Euro	33 Stunden		AVRAG iVm § 9 Abs. 1 VStG
Zu 2.			§ 7i Abs. 1 2. Strafrahmen
1.000 Euro	33 Stunden		AVRAG iVm § 9 Abs. 1 VStG
Zu 3.			§ 7b Abs. 8 Zi.1 2. Strafrahmen
1.000 Euro	33 Stunden		AVRAG iVm § 9 Abs. 1 VStG
Zu 4.			§ 7b Abs. 8 Zi.3 2. Strafrahmen
1.000 Euro	33 Stunden insges. 132 Stunden“		AVRAG iVm § 9 Abs. 1 VStG

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass aufgrund des wahren wirtschaftlichen Gehalts, ein Vertrag zwischen dem Tankstellenbetreiber und der bulgarischen I & C GmbH, erfolgt sei. Aus früheren Verfahren sei bekannt, dass das Personal direkt bei der I & C GmbH beschäftigt gewesen sei. Nunmehr seien die Verträge der Dienstnehmer ausgetauscht worden und als Dienstgeber scheine die C C GmbH auf.
Somit liege eine Überlassung des bei der Kontrolle angetroffenen Arbeiters in Bulgarien vor und die Entsendemeldung (ZKO 3) hätte richtigerweise durch die I & C GmbH erfolgen müssen.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 1. September 2016, mit der die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Herabsetzung der Strafe auf ein schuld- und tatangemessenes Ausmaß sowie die Durchführung einer Beschwerdeverhandlung beantragt wurde.

In der Beschwerde wird ausgeführt, dass ab Juni 2015 die I & C GmbH die Erwerbsgelegenheit der Reinigungstätigkeit an einigen Raststationen, darunter auch die Raststation A, an die C C GmbH verpachtet habe. Seitdem erfolge eine Rechnungslegung zwischen der I & C GmbH und der C C GmbH. Es seien auch nachweisbar Zahlungen an die I & C GmbH für den Pachtzins getätigt worden. Das unternehmerische Risiko habe ab diesem Zeitpunkt ausschließlich die C C GmbH betroffen. Der bei der Kontrolle angetroffene Arbeitnehmer sei bei der C C GmbH beschäftigt. Es sei richtig, dass vor dem 1. Juli 2015 das Personal direkt bei der I & C GmbH beschäftigt gewesen sei. Der Vertrag zwischen den Tankstellenbetreibern und der bulgarischen I & C GmbH sei aufrecht geblieben, da die Erwerbsgelegenheit verpachtet wurde und dafür auch Pachtzins gezahlt wurde. Die C C GmbH sei zur Einhaltung der nach dem AVRAG bestehenden Maßnahmen, die Gegenstand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sind, verpflichtet gewesen. Die I & C GmbH habe keine Arbeitgeberpflichten getroffen.
Beim angetroffenen Arbeitnehmer seien der Arbeitsvertrag, der Lohnzettel, die Arbeitszeitaufzeichnungen, der Nachweis über die Lohnzahlung samt Banküberweisungsbelegen sowie eine Mitteilung gemäß § 62 Abs. 5 des bulgarischen Arbeitsgesetzbuches über die Einstufung vorgelegen. Der Begriff „Unterlagen betreffend die Lohneinstufung" sei unbestimmt. Sogar die Finanzpolizei habe anerkannt, dass der Großteil der notwendigen Dokumente vor Ort gewesen sei.

Am 23. Februar 2016 sei der Beschwerdeführerin nicht zur Kenntnis gelangt, dass Unterlagen übermittelt werden sollten. Direkt nach Zugang der Aufforderung seien alle Unterlagen übermittelt worden. Der bei der Kontrolle angetroffene Arbeitnehmer habe nur gebrochen Deutsch gesprochen.
Es würde sich um eine Doppelbestrafung handeln, wenn sowohl der Arbeitgeber als auch der Beschäftiger für die fehlende Bereithaltung der Unterlagen und die fehlende Übermittlung innerhalb von zwei Tagen haften würden. Die ZKO-Meldung

sei beim Mitarbeiter verfügbar vorgelegen. Die I & C GmbH sei nicht Arbeitgeber des bei der Kontrolle angetroffenen Arbeitnehmers.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 2. September 2016, eingelangt am 8. September 2016, zur Entscheidung vorgelegt und beantragt, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 5. Mai 2017 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Sowohl die belangte Behörde als auch das Finanzamt Grieskirchen Wels haben sich entschuldigt. Ebenfalls entschuldigt war die Beschwerdeführerin, jedoch war ihr Rechtsvertreter anwesend. Dieser führte wie Folgt aus:
„Aus den vorliegenden Urkunden ergibt sich jedenfalls kein Hinweis auf das Vorliegen einer Arbeitskräfteüberlassung durch die C C an die I & C GmbH. Im Übrigen wird auf das Beschwerdevorbringen verwiesen und ergänzt, dass eine Aufforderung zum Faktum 2, also das Nachreichen betreffend der Lohnunterlagen jedenfalls nicht an die I & C GmbH erfolgt ist und daher eine Verspätung der übermittelten Unterlagen nicht vorliegt. Auch die mit der Urkundenvorlage vorgelegten Rechnungen belegen, dass jedenfalls keine Arbeitskräfteüberlassung vorliegt. Die erhöhte Strafe im Wiederholungsfall kann für jeden einzelnen Tatbestand nur dann gegeben sein, wenn auch tatsächlich eine Wiederholung vorliegt. Dies wird aber im Straferkenntnis nicht begründet. Es wird pauschal behauptet, dass bereits eine Verwaltungsübertretung nach AVRAG vorliegt. Im Übrigen wird auf das Beschwerdevorbringen verwiesen und insbesondere die Beweisanträge auf Einvernahme der Beschwerdeführerin sowie des Zeugen M T zu den in der Beschwerde angeführten Beweisthemen aufrechterhalten. Aus der Begründung des Straferkenntnisses ist nicht ersichtlich, woraus sich für die Verwaltungsstrafbehörde die Nichtmeldung im Sinne des Faktums 3 ergibt, entsprechende Feststellungen enthält das Straferkenntnis nicht. Im Übrigen wird beantragt der Beschwerde Folge zu geben."

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, dem Beschwerdevorbringen sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Finanzpolizei hat am 23. Februar 2016, 10:37 Uhr, bei der „x T" bei der Autobahnraststation A, I x bei Abkm x, in x A, eine Kontrolle durchgeführt. Es wurde ein bulgarischer Arbeitnehmer als Reinigungskraft, der am 6. Dezember 2015 seine Arbeit angetreten hatte, angetroffen. Arbeitgeber dieses Arbeitnehmers ist die C C GmbH, E V x, x B.
Es besteht ein Vertrag zwischen der I & C GmbH und der Autobahnraststation A (x T) vom 10. November 2014 über Reinigungsdienste. Die I & C GmbH mit Sitz in K O-Straße x, x R, B, hat die Erwerbsgelegenheit der Reinigungstätigkeit an der Raststation A an die C C GmbH mit 1. Juni 2015 verpachtet. Ab diesem Zeitpunkt

entrichtet die C C GmbH auch Pachtzins an die I & C GmbH. Die I & C GmbH ist Generalunternehmerin.

Die ZKO3-Meldung erfolgte am 29. November 2015 durch die C C GmbH als Arbeitgeberin.

Die Finanzpolizei hat am 23. Februar 2016 die Aufforderung zur Nachreichung fehlender Unterlagen per Mail an die Mailadresse der C C GmbH (x) und nicht an die I & C GmbH (x) übermittelt.

II.3. Aus dem Arbeitsvertrag Nr. 50/24.11.2015 geht hervor, dass der bei der Kontrolle angetroffene Arbeitnehmer ab 1. Dezember 2015 als Hygieniker bei der C C GmbH beschäftigt ist. Das Gehalt wurde von der C C GmbH an den bei der Kontrolle angetroffenen Arbeitnehmer ausgezahlt. Die entsprechenden Unterlagen sind im Akt vorhanden. Weiters hat auch die C C GmbH die Meldung über die Entsendung nach Österreich am 29. November 2015, also vor Arbeitsantritt des bei der Kontrolle angetroffenen Arbeitnehmers, durchgeführt. Daraus ergibt sich eindeutig, dass die C C GmbH Arbeitgeber des bei der Kontrolle angetroffenen Arbeitnehmers ist.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„Ansprüche gegen ausländische Arbeitgeber/innen mit Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat

§ 7b. (1) Ein/e Arbeitnehmer/in, der/die von einem/einer Arbeitgeber/in mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wird, hat unbeschadet des auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Rechts für die Dauer der Entsendung zwingend Anspruch auf
[...]

(3) Arbeitgeber/innen im Sinne des Abs. 1 haben die Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen, die zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, spätestens eine Woche vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen zu melden und dem/der im Abs. 1 Z 4 bezeichneten Beauftragten, sofern nur ein/e Arbeitnehmer/in entsandt wird, diesem/dieser die Meldung in Abschrift auszuhändigen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Meldung hat ausschließlich automatisationsunterstützt über die elektronischen Formulare

des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen. In Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren Arbeiten und bei kurzfristig zu erledigenden Aufträgen ist die Meldung unverzüglich vor Arbeitsaufnahme zu erstatten. Die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen hat die Meldung an den zuständigen Krankenversicherungsträger (§§ 26 und 30 ASVG), und sofern es sich um Bautätigkeiten handelt, der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse elektronisch zu übermitteln.

(4) Die Bereithaltung der Aufzeichnung im Sinne der Richtlinie des Rates über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (91/533/EWG) in Österreich durch den Arbeitgeber oder den mit der Ausübung des Weisungsrechts des Arbeitgebers gegenüber den entsandten Arbeitnehmern Beauftragten.
[...]

(5) Arbeitgeber/innen im Sinne des Abs. 1 haben, sofern für den/die entsandten Arbeitnehmer/innen in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht, Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04) sowie eine Abschrift der Meldung gemäß dem Abs. 3 und 4 am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitzuhalten oder diese den Organen der Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort in elektronischer Form zugänglich zu machen. Sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer/innen im Sitzstaat des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, ist auch die Genehmigung bereitzuhalten. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die erforderlichen Unterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ist die Bereithaltung oder Zugänglichmachung der Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort nicht zumutbar, sind die Unterlagen jedenfalls im Inland bereitzuhalten und der Abgabenbehörde auf Verlangen nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis einschließlich des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.
[...]

(8) Wer als Arbeitgeber/in im Sinne des Abs. 1
1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen Abs. 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder
2. in der Meldung oder Änderungsmeldung nach Abs. 3 wissentlich unrichtige Angaben erstattet oder
3. die erforderlichen Unterlagen entgegen Abs. 5 nicht bereithält oder den Organen der Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar zugänglich macht oder
4. die erforderlichen Unterlagen entgegen Abs. 5 oder § 7h Abs. 2 nicht übermittelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jede/n Arbeitnehmer/in mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen.

[...]

Verpflichtung zur Bereithaltung von Lohnunterlagen

§ 7d. (1) Arbeitgeber/innen im Sinne der §§ 7, 7a Abs. 1 oder 7b Abs. 1 und 9 haben während des Zeitraums der Entsendung insgesamt (§ 7b Abs. 4 Z 6) den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel (§ 7b Abs. 1 Z 4), Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem/der entsandten Arbeitnehmers/in für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten, auch wenn die Beschäftigung des/der einzelnen Arbeitnehmers/in in Österreich früher geendet hat. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die Lohnunterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten. Ist die Bereithaltung der Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort nicht zumutbar, sind die Unterlagen jedenfalls im Inland bereitzuhalten und der Abgabenbehörde auf Aufforderung nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktags abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.
[...]

Erhebungen der Abgabenbehörde

§ 7f. (1) Die Organe der Abgabenbehörden sind berechtigt, das Bereithalten der Unterlagen nach §§ 7b Abs. 5 und 7d zu überwachen sowie die zur Kontrolle des dem/der nicht dem ASVG unterliegenden Arbeitnehmer/in unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts im Sinne des § 7i Abs. 5 erforderlichen Erhebungen durchzuführen und
1. die Betriebsstätten, Betriebsräume und auswärtigen Arbeitsstätten oder Arbeitsstellen sowie die Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer/innen ungehindert zu betreten und Wege zu befahren, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist,
2. von den dort angetroffenen Personen Auskünfte über alle für die Erhebung nach Abs. 1 maßgebenden Tatsachen zu verlangen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass es sich bei diesen Personen um Arbeitgeber/innen oder um Arbeitnehmer/innen handelt, sowie
3. in die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen (§§ 7b Abs. 5 und 7d) Einsicht zu nehmen, Abschriften dieser Unterlagen anzufertigen und die Übermittlung von Unterlagen zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktags abzusenden sind. Erfolgt bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten die Kontrolle nicht am ersten Arbeits(Einsatz)ort, sind die Unterlagen der Abgabenbehörde nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktags abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.
[...]

Strafbestimmungen

§ 7i. (1) Wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 7d Abs. 1 oder § 7f Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jede/n Arbeitnehmer/in mit Geldstrafe von 500 Euro bis

5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen § 7g Abs. 2 oder § 7h Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt. [...]

(4) Wer als

1. Arbeitgeber/in im Sinne der §§ 7, 7a Abs. 1 oder 7b Abs. 1 und 9 entgegen § 7d die Lohnunterlagen nicht bereithält, oder
2. Überlasser/inim Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung nach Österreich entgegen § 7d Abs. 2 die Lohnunterlagen dem/der Beschäftiger/in nicht nachweislich bereitstellt, oder
3. Beschäftiger/in im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung entgegen § 7d Abs. 2 die Lohnunterlagen nicht bereithält

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jede/n Arbeitnehmer/in mit einer Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer/innen betroffen, für jede/n Arbeitnehmer/in von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Wiederholungsfall von 4.000 Euro bis 50.000 Euro zu bestrafen."

III.2. Es steht fest, dass nicht die I & C GmbH, deren Geschäftsführerin zum Tatzeitpunkt die Beschwerdeführerin war, sondern die C C GmbH Arbeitgeberin des bei der Kontrolle am 23. Februar 2016 angetroffenen Arbeitnehmers ist. Aus diesem Grund wurden durch die Beschwerdeführerin die Tatbestände der §§ 7b Abs. 8 und 7i Abs. 4 AVRAG in objektiver Hinsicht nicht erfüllt.

Es war daher der Beschwerde Folge zu geben und das gegenständliche, angefochtene Straferkenntnis aufzuheben sowie das Strafverfahren einzustellen.

IV. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu tragen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer